

Der Schutz des Betriebsgeheimnisses als gesetzgeberisches Problem.

Von Rechtsanwalt Dr. ARNO BLUM, Berlin.

Vorgetragen in der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker zu Wien am 27. Mai 1931.
(Eingeg. 19. Juni 1931.)

Der Schutz des Betriebsgeheimnisses als gesetzgeberisches Problem ist eigentlich klar und scheint keiner Erläuterung bedürftig. Bei dem Wort *Betriebsgeheimnis* denkt man zunächst an Geheimverfahren, geheime Erfindungsarbeit. Unser geltendes Recht versteht aber unter Betriebsgeheimnis etwas ganz anderes, nämlich schlechthin alles, was in einem Geschäftsbetrieb passiert und Außenstehenden nicht ohne weiteres bekannt ist. Eine Definition des Begriffes „Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis“ kennt das Gesetz nicht; es hat vielmehr die Auslegung und Abgrenzung des Begriffs völlig der Rechtsprechung überlassen. Man sollte nun meinen, daß diese Bestimmung im Grunde doch sehr einfach ist. Es wird erstens ein Geschäftsbetrieb dasein müssen und zweitens ein mit diesem Geschäftsbetrieb unmittelbar zusammenhängendes Geheimnis, d. h. etwas, was Außenstehenden nicht bekannt ist und vor ihnen verborgen gehalten wird. Weit gefehlt! Es braucht sich weder um geschäftliche Tatsachen zu handeln noch müssen sie wirklich geheim sein. Wer kann ernstlich der Auffassung sein, daß die Krankheit eines Geschäftsinhabers, seine Bestrafung oder die Vorstrafe eines leitenden Angestellten geschäftliche Tatsachen sind? Oder etwa eine Maschine geheim sei, die überall im Handel frei erhältlich ist und die jeder auseinandernehmen kann, um ihre Konstruktion zu erkennen? Aber die Gerichte sehen so etwas tatsächlich als Betriebsgeheimnis an. Schon der wichtigste Grundbegriff unseres Themas deckt sich also nicht mit dem, was man sich gemeinhin unter einem Betriebsgeheimnis vorstellt.

Das gleiche gilt für den zweiten Punkt des Themas, den Schutz des Geheimnisses. Ein Schutz muß sich naturgemäß gegen einen Angriff, eine fremde drohende Einwirkung richten, also, wie man annehmen sollte, gegen Betriebsspionage. Gesetz und Rechtsprechung gehen aber einen anderen Weg und schützen das Betriebsgeheimnis vornehmlich, wenn nicht ausschließlich, gegen Beeinträchtigungen ganz anderer Art als solche, die man gemeinhin Betriebsspionage nennt. Es sei zunächst an ein noch nicht altes Urteil des Reichsgerichts erinnert:

„Ein Unternehmer, der gern die Betriebsgeheimnisse einer Konkurrenzfabrik herausbekommen wollte, hatte sich an einen früheren Angestellten dieser Firma gewandt und ihm für vieles Geld ein Geheimnis abgekauft. Als man dann gegen diesen Unternehmer vorging mit der Begründung, sein Verhalten verstieße doch gegen die guten Sitten und die Grundsätze des lauteren Geschäftsverkehrs, da verneinte das Reichsgericht die Sittenwidrigkeit seines Tuns und sprach ihn frei.“

Einen krasseren und typerischeren Fall der Werkspionage gibt es wohl nicht, und man kann wohl kaum behaupten, daß sich der gegenwärtige Schutz des Betriebsgeheimnisses wirklich gegen Werkspionage richtet.

Zweiter Fall:

Ein Optiker, der 37 Jahre bei einer Firma gearbeitet hat, macht sich selbstständig und fabriziert jetzt selbst Mikroskope. Er benutzt dabei Skizzen über Glassorten und Abmessungen, die er sich früher teils auf Grund eigener Erfahrungen, teils auf Grund von Mitteilungen seiner Arbeitskollegen gemacht hatte.

Trotzdem man in diesem Fall von einer Werkspionage im eigentlichen Sinne des Wortes nicht sprechen kann, verurteilte ihn das Reichsgericht wegen Verletzung des Betriebsgeheimnisses.

In Wahrheit richtet sich der Schutz also gar nicht gegen die Konkurrenten und ihre Helfershelfer, die ein Betriebsgeheimnis, das sie nicht kennen, ausspionieren, sondern vielmehr gegen die Personen, die das Geheimnis kennen und die man von seiner Weitergabe oder Verwertung glaubt abschrecken zu müssen, nämlich gegen die eigenen Angestellten.

Das gesetzgeberische Problem.

Seit etwa zwei Jahren sind die verschiedensten Bemühungen im Gange, den bestehenden gesetzlichen Schutz des Betriebsgeheimnisses zu verstärken, von denen nachstehend die wichtigsten aufgezählt seien.

Den ersten Vorstoß in dieser Richtung bedeutete ein im Jahre 1929 veröffentlichter Aufsatz des Strafrechters Prof. Kohlrausch über „Industriespionage“ und ein von Hermann Jsay zur gleichen Zeit erstatteter Bericht für den Kleinen Patentausschuß des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums. Dieser Bericht wurde dann zur Grundlage einer Eingabe des genannten Vereins an den Reichsjustizminister am 6. März 1930, und wenige Tage später, am 25. März 1930, brachte die deutsch-nationale Reichstagsfraktion im Reichstage einen Antrag im wesentlichen gleichen Inhalts auf Änderung der einschlägigen Paragraphen des Wettbewerbspolitischen Gesetzes ein. Inzwischen wurde die Frage, ob das Betriebsgeheimnis eines verstärkten Schutzes bedürfe, auf die Tagesordnung des 36. Deutschen Juristentages gesetzt, der im Herbst dieses Jahres in Lübeck stattfinden wird. Für den Juristentag hat Prof. Eberhard Schmidt, Hamburg, ein ausführliches Gutachten erstattet, das ebenfalls die Notwendigkeit einer Verschärfung der Schutzbestimmungen für das Betriebsgeheimnis bejaht. Schließlich hat im Zusammenhang mit der Strafrechtsreform ein Abänderungsentwurf der Regierung, der allerdings viel weniger weit geht als die vorstehend genannten Vorschläge, den Reichsrat passiert und wird demnächst im Rahmen eines Einführungsgesetzes zum neuen Strafgesetzbuch dem Reichstag vorgelegt werden.

Alle diese Vorschläge lassen sich auf eine und dieselbe Formel bringen; Verschärfung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses.

Die weit verbreitete Auffassung, es käme nur darauf an, den heute bestehenden Schutz einfach zu verstärken, durch Ausgestaltung des Verfahrens, durch Erhöhung der Strafandrohungen und durch Erweiterung der strafbaren Tatbestände, ist aber irrig, denn die Richtung des bestehenden Schutzes entspricht nicht dem Zweck, dem dieser Schutz dienen soll, nämlich einer Abwehr der Werkspionage, ganz abgesehen davon, daß der vorgeschlagene Weg wirtschafts- und sozialpolitisch außerordentlich gefährlich werden kann. So hat bereits der „Bund angestellter Akademiker technisch-naturwissenschaftlicher Berufe“ in einer Denkschrift darauf hingewiesen, daß

„diese Reformvorschläge geeignet erscheinen, eine neue, nicht im Interesse der Volkswirtschaft liegende Gegensätzlichkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeizuführen.“

Zunächst sind zwei Vorfragen zu klären:

1. Welche Dinge sollen als Betriebsgeheimnisse einen besonderen gesetzlichen Schutz genießen?, und
2. welche Richtung muß dieser Schutz haben, um Geheimnisse gegen Werkspionage wirksam zu schützen.

1. Hauptteil: Das schutzwürdige Betriebsgeheimnis.

Als Geschäftsgeheimnis ist von der Rechtsprechung geschützt:

„Warenabsatz; Einkaufsquellen; Lieferanten-, Kunden-, Agentenverzeichnisse; Fälligkeiten von Versicherungen; Rabatte, Verfahrensvorschriften; Rezeptbücher; Modelle; Muster; Kataloge; Methoden und Systeme; Bilanzen; geschäftliche Vorverhandlungen; daß zur Herstellung einer Ware nur bekannte und nicht, wie vermutet, auch wertvolle Stoffe benutzt werden; daß ein Medikament ekelregende Bestandteile enthält; Geld- und Freiheitsstrafen des Geschäftsinhabers oder leitender Angestellter; Vorbereitung von Reklamefeldzügen; Krankheit des Geschäftsinhabers; technische Versuche; Brandungslück; Zahlungsschwierigkeiten; Vorbereitungen zu saisonmäßiger Überraschung; eine Liste der Handelsbezeichnungen, welcher die Patentnummern gegenübergestellt sind; Patentanmeldungen vor ihrer Auslegung; Skizzenhefte mit besonderen Maßen und technischen Einzelheiten; Akkordlöhne und ihre Berechnungsgrundlage; Musterkarten; Anzahl der hergestellten Maschinen und die dabei gezogenen Reingewinne.“

Praktisch kann wirklich alles, was in einem Geschäftsbetrieb vorgeht, Geheimnis sein; auch die Erfindung eines Angestellten kann Geheimnis des Unternehmens sein und ist von dem Erfinder selbst als solches zu respektieren. Auch geschäftliche Verluste sieht man als Geheimnisse an.

Wozu diese weite Begriffziehung in der Praxis führt, soll an einem letzten Beispiel gezeigt werden. Es handelt sich dabei um einen Prozeß, der erst kürzlich von dem Reichsgericht entschieden wurde, und zwar betraf der Prozeß das Geschäftsgeheimnis eines Milchhändlers.

Ein Angestellter des Milchhändlers (in Wahrheit war es ein Detektiv, aber darauf kommt es hier nicht an) erstattete Anzeige gegen den Milchhändler bei der Gesundheitspolizei. Daran schloß sich ein Prozeß, in welchem nun in drei Instanzen allen Ernstes behauptet und schließlich mit scharfsinnigen Argumenten im Urteil widerlegt wurde, daß dieser Angestellte sich mit der Anzeige eines strafbaren Geheimverrats schuldig gemacht habe. Das fragliche Geheimnis bestand aber — und das setzt wohl allem die Krone auf — in einem „Verfahren zur Herstellung eines milchähnlichen Erzeugnisses, dadurch gekennzeichnet, daß man der Milch eine geruchlose, geschmacklose und farblose Flüssigkeit, beispielsweise Wasser, zusetzt.“

Ein Milchpanscher versucht also tatsächlich, zur Verdeckung seiner Panscherei das Strafgesetz in Anspruch zu nehmen! Man braucht diesen Gedankengang nur konsequent weiterzuführen, um zu den absurdesten Ergebnissen zu gelangen. Es wird dann z. B. jeder Patentverletzer (wie es heute manchmal schon versucht wird) nur noch Betriebsgeheimnisse haben, und allen Versuchen, ihm die nicht offensichtliche Verletzungshandlung nachzuweisen, mit der Berufung auf ein angebliches Geschäftsgeheimnis begegnen. Der Angestellte des patentverletzenden Unternehmens etwa, der als Zeuge über die Ausführung irgendeines Verfahrens vernommen wird, befindet sich in dem Dilemma, entweder einen Meineid zu leisten oder ein Strafverfahren wegen Geheimnisverrats angehängt zu bekommen. Denn soweit nicht wirkliche Geheimnisse in Frage stehen, steht ihm ja kein Recht zu, sein Zeugnis zu verweigern.

Für die gesetzgeberische Aufgabe bedeutet diese weite Begriffsbestimmung eine außerordentliche Er schwerung. Es wird für Dinge ein Schutz gefordert, die für das Unternehmen in seiner wettbewerblichen Funktion in Wahrheit nicht werterhöhend sind, wie z. B. die Tatsache eingetretener Verluste, Verwendung billiger oder minderwertiger Stoffe usw. Diese Tatsachen haben an sich keinen Wert und stellen kein Aktivum des Betriebes dar; der Betrieb genießt keinen wett-

bewerblichen Vorsprung vor der Konkurrenz, weil er etwas geschaffen hat, sondern höchstens, weil er die Öffentlichkeit über wahre Umstände täuscht. Ich glaube nicht, daß für den Schutz solcher Geheimnisse ein wirklich anzuerkennendes Bedürfnis besteht, besonders nicht für den Schutz durch den Strafrichter. Trotzdem wollen die Reformvorschläge — mit einer Ausnahme — an der jetzigen weiten Auslegung des Geheimnisbegriffs nicht rütteln, und auch Eberhard Schmidt, der als einziger wenigstens die schlimmsten Willkürlichkeiten und Überreibungen ausmerzen will, macht keine ernstliche Einschränkung.

Verlangt wird aber, wenigstens von den Chemikern, Schutz doch nur für Fabrikationsgeheimnisse, im wesentlichen für Erfindungen, Verfahren, Versuche u. dgl. Gera de die chemische Industrie war es, die die Einführung eines solchen Schutzes forderte, weil sie nämlich ihre Erfindungen aus Furcht vor der Nachahmung und Um gehung nicht zum Patent anmelden wollte. Leider hat man aus einer falsch verstandenen Loyalität den Schutz für Betriebsgeheimnisse nicht auf diese Gegenstände, besonders also auf Erfindungen, beschränkt, wobei ich von dem Erfindungsbegriff des Patentgesetzes im Augenblick absehen möchte, sondern man hat zugunsten anderer Wirtschaftskreise, die gar kein wirkliches Interesse haben, Dinge unter Schutz gestellt, die Anspruch auf einen solchen Schutz gar nicht erheben können. Daß diese anderen Wirtschaftskreise gar kein Interesse an einem besonderen Schutz des Geschäftsgeheimnisses haben, geht aus einer Enquête hervor, die gerade ein Befürworter der Reform, Prof. Schmidt, veranstaltet hat. Dieser hat sich nämlich an 200 Firmen, Verbände und Organisationen der deutschen Wirtschaft gewandt mit der Frage, ob und wieweit sie an einer Verstärkung des bestehenden Schutzes für ihre Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse interessiert seien. Es ergab sich, daß die Landwirtschaft, die Banken, die Schiffahrtsunternehmen, die Versicherungsunternehmen sowie der Groß- und Überseehandel an dem Problem völlig uninteressiert sind, und das gleiche gilt für die befragten Genossenschaftsverbände. Aber auch die Industrie ist entgegen der allgemeinen Auffassung an dem Problem durchaus nicht übereinstimmend positiv interessiert, nur ein kleiner Teil dieses Wirtschaftszweiges, und zwar vornehmlich die chemische Industrie, wünscht eine Verstärkung des bestehenden Schutzes. Von 95 angefragten Stellen der Industrie haben nur 18 bejahend geantwortet, während von 77 Stellen Fehlanzeigen eingingen. Daraus folgt nun nicht etwa, daß überhaupt kein wirkliches und berechtigtes Interesse an einem Schutz des Betriebsgeheimnisses besteht, aber es folgt nach meinem Dafürhalten zwingend daraus, daß ein wirkliches beachtliches Bedürfnis eben nur bei den Firmen und Stellen bejaht werden kann, die selbst ein solches Interesse auf Anfrage zugegeben haben, also insbesondere innerhalb der chemischen Industrie.

Dieses besondere Interesse der Industrie geht aber in erster Linie auf einen Schutz geheimgehaltener Erfindungen. Dabei wird folgender Umstand häufig übersehen und ist auch von der Rechtsprechung übersehen worden: In § 6 des Patentgesetzes ist nur von „Geheimverfahren“, nicht aber von Geheim erfundenen die Rede. Denn die einzigen wirklich geheimen Erfindungen, die es gibt, sind Geheimverfahren. Unter den vier gebräuchlichsten Patentkategorien: Verfahren, Vorrichtung, Erzeugnis und Anordnung, kann ein Geheimnis nur bei der ersten Kategorie gehalten werden. Die Vorrichtung oder das Erzeugnis, die hergestellt und in den

Verkehr gebracht werden, und ebenso die Schaltung, die außerhalb des eigenen Betriebes benutzt wird, sind einfach nicht geheim zu halten. Es ist zwar vielleicht in dem einen oder anderen Fall nicht leicht möglich, hinter das Geheimnis zu kommen; aber möglich ist es immer. Nun haben allerdings die Gerichte, wie einleitend erwähnt, auch die Konstruktionen und Abmessungen von Maschinen und Apparaturen, die frei im Handel käuflich waren, als Betriebsgeheimnisse angesehen und ihnen den Schutz des Gesetzes zuerkannt. Diese Rechtsprechung steht aber im Widerspruch zu der Judikatur, die das Reichsgericht bei Kauf- und Lizenzverträgen über Geheimverfahren entwickelt hat. Dort ist gerade als wesentliche Voraussetzung des Vertrages, für die der Verkäufer oder Lizenzgeber einzustehen hat, angesehen worden, daß das Verfahren niemand sonst bekannt war*). Es soll dabei nicht die Frage erörtert werden, ob an solche Geheimverfahren dieselben Anforderungen hinsichtlich Erfindungshöhe und insbesondere hinsichtlich der Neuheit zu stellen sind wie an Patente, und ob man wirklich der papiernen Technik hier die gleiche Bedeutung wie nach § 2 des Patentgesetzes zumessen muß. Neben diesem eigentlichen Geheimverfahren erstreckt sich das Bedürfnis der Industrie wohl auch auf den Schutz anderer Fabrikationsgeheimnisse, die zwar keinen erfinderischen Charakter aufweisen, aber dennoch bedeutende wirtschaftliche Werte für das Unternehmen darstellen, so z. B. Herstellungsverfahren, Konstruktionen, Pläne, Versuchsarbeiten und Versuchsergebnisse und dergleichen mehr.

Liegt nun ein solcher besonderer Schutz auch im Interesse der Allgemeinheit? Einen allgemeinen Rechtsschutz für Geheimnisse gibt es im deutschen Recht bekanntlich nicht. Das Privatgeheimnis ist keineswegs unverletzlich. Es gibt nur besondere Verschwiegenheitspflichten für einzelne Berufskategorien, wie Ärzte, Rechtsanwälte, Beamte usw. Der eigentliche Schutz für Erfindungen ist aber der Patentschutz, der nicht so sehr für die Erfindung als solche gewährt wird, sondern für ihre Offenbarung. Der Erfinder ist der Lehrer der Nation, die Offenbarung seiner Erfindung soll der Technik ein Weiterbauen und eine weitere Fortentwicklung ermöglichen.

„Jeder Sachverständige kennt die große Bedeutung, die das Einspruchsverfahren für die Entwicklung der chemischen Industrie gehabt hat. Dadurch, daß die Konkurrenzfabriken jede bekanntgemachte Patentanmeldung sofort nacharbeiten, um Einspruch erheben zu können, wirkte diese Anmeldung befriedend auf die Arbeiten des ganzen chemischen Fachgebietes, auch wenn ein Einspruch gar nicht erhoben wurde.“

(H. J s a y.)

Ist unter diesen Umständen neben der speziellen Regelung durch das Patentgesetz ein besonderer Schutz geheimer Erfindungen, die also nicht offenbart werden und damit keine Belehrung der Allgemeinheit und Befruchtung der technischen Weiterentwicklung mit sich bringen, angebracht? Während in früherer Zeit eine Abneigung gegen die Anmeldung chemischer Erfahrenspatente aus Furcht vor ihrer Nachahmung bestand, haben sich inzwischen die Verhältnisse grundlegend nach zwei Richtungen geändert. Erstens ist diese Anmeldeschüchternheit sehr geschwunden, weil die Anforderungen des Patentamtes und der Gerichte an die Offenbarung viel geringer geworden sind.

*) In einem ganz neuen Urteil vom 19. Juli 1931 hat das Reichsgericht gegen beide Vorinstanzen die Geheimniseigenschaft eines chemischen Verfahrens verneint, das zwar von dem Unternehmer als Betriebsgeheimnis bezeichnet wurde, aber in der Fachwissenschaft längst beschrieben und allgemein bekannt war. (Aktenzeichen 3 D 1016/31.)

Zweitens hat sich aber die deutsche Rechtsprechung in Patentsachen grundlegend gewandelt. Früher wurde dem Patent nur ein solcher Schutz zuerkannt, wie er aus dem Anspruch, evtl. in Verbindung mit der Patentbeschreibung, hervorging; heute dagegen genießt das Patent bekanntlich einen außerordentlich weitgehenden Schutz, der von den Gerichten völlig frei nach dem Stand der Technik festgestellt wird. Ob diese Entwicklung im Interesse der Industrie zu begrüßen ist oder ob sie in ihren praktischen Auswirkungen doch vielleicht zu weit geht, das soll hier nicht entschieden werden. Das allgemeine wirtschaftliche Interesse an der Geheimhaltung von Erfindungen ist also zur gegenwärtigen Zeit in Deutschland außerordentlich gering. Man wird aber wiederum doch nicht soweit gehen können, dieses Bedürfnis völlig zu verneinen. Denn Patente werden ja nicht nur im Inlande verletzt, und ist schon die Klage, die im Ausland durchgeführt werden muß, meist mit größeren Schwierigkeiten verbunden, so kommt hierzu noch der Umstand, daß nicht überall die Rechtsprechung eine gleiche Entwicklung genommen hat wie in Deutschland, und daß in verschiedenen wichtigen Industrieländern von einem starken Patentschutz in diesem Sinne nicht gesprochen werden kann. Es kann also tatsächlich in dem einen oder anderen Falle ein berechtigtes Interesse nicht abgesprochen werden, eine Erfindung nicht anzumelden, sondern geheim zu halten.

Es kommt aber weiter hinzu: daß viele sehr wertvolle Verfahrenserfindungen aus irgendwelchen Gründen Patentschutz nicht erlangen können, etwa weil irgendeine alte längst vergessene Vorveröffentlichung der Patenterteilung nach § 2 Pat.-Ges. entgegensteht. Auf der anderen Seite ist es aber auch möglich, daß man irgendwelche bekannten Verfahren, die man früher aus unerforschten Gründen nicht ausführen konnte, plötzlich mit gutem Erfolg benutzen kann.

Damit ist aber, glaube ich, cum grano salis der Kreis der schutzbedürftigen und schutzwürdigen Betriebsgeheimnisse erschöpft. Alles andere, was sonst in einem Geschäftsbetriebe vorkommt und was nach dem heutigen Rechtszustand geschützt ist, kann in Wahrheit auf einen besonderen Schutz des Gesetzgebers Anspruch nicht erheben. Wohlgernekt, nur der besondere strafrechtliche Schutz soll ihnen nicht zukommen; der Vertragsfreiheit sind keine Schranken gesetzt. Jeder Unternehmer bleibt nach wie vor imstande, alles, was er geheim gehalten wissen will, durch vertragliche Schweigeobligationen zu sichern. Es genügt voll auf, wenn das wirkliche geistige Eigentum des Unternehmens, also Geheimverfahren, Fabrikationsgeheimnisse, Versuchsanordnungen, Versuchsergebnisse, Konstruktionen u. dgl., Strafschutz genießen.

2. Hauptteil: Die Richtung des Geheimnisschutzes.

Will man das Betriebsgeheimnis in erster Linie gegen Betriebsspionage schützen, so muß sich der Schutz gegen die Personen richten, die solche Werkspionage treiben, und das Gesetz muß in sachlicher Hinsicht auf die typischen Spionagedelikte zugeschnitten sein. Wer ist nun der wahre Industriespion?

Der Konkurrent, der Unternehmer des gleichen Gewerbezweiges, der den wettbewerblichen Vorsprung einholen will, und zwar mit verbotenen und unanständigen Mitteln einholen will, den das andere Unternehmen mit Hilfe seiner Betriebsgeheimnisse errungen hat. Seine Absicht geht dahin, das Geheimnis kennenzulernen und in seinem eigenen Betriebe zu verwenden. Dabei geht er mit wenigen Ausnahmen nun nicht selbst hin und versucht das Geheimnis auszuspähen, wenngleich auch diese

Methode, allerdings in verfeinerter Form, z. B. bei der Beschlagnahme im Strafprozeß durch Beweisermittlungsanträge und Durchführung der Rechnungslegung im Zivilprozeß, auch nicht allzu selten vorkommen soll¹). Die gewöhnliche Industriespionage ist ganz ähnlich der politischen und militärischen Spionage organisiert. Der Unternehmer schickt seine Beauftragten in den feindlichen Betrieb, oder er läßt seine Leute an die Belegschaft des Konkurrenzbetriebes herantreten, um sie zum Bruch der Verschwiegenheitspflicht zu bewegen, oder er versucht, ehemalige Angestellte auszuforschen und ihnen die Kenntnisse der Geheimnisse abzukaufen. Neben anderen Personen können also auch die Betriebsangehörigen, die Angestellten und Arbeiter des gefährdeten Unternehmens an einer solchen Werkspionage mithelfen. Aber sie sind stets nur Hilfswerkzeuge der eigentlichen Spione und ihrer Hintermänner. Betriebsgeheimnisse werden, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht auf Vorrat von Angestellten gesammelt und dann verramscht. In den allermeisten Fällen sind es Außenstehende, die versuchen, entweder direkt, z. B. bei Besichtigungen, oder mit Hilfe der Angestellten Geheimnisse auszukundschaften. Alle diese Personen werden aber im Auftrage und Interesse des Konkurrenten tätig. Sie handeln „im geheimen Auftrag“. Daher muß sich der Schutz in erster Linie gegen den Urheber und nicht so sehr gegen seine Werkzeuge wenden, die ja jederzeit ersetztbar sind. Fällt jedoch der Auftraggeber weg, dann ist das Geschäft nicht mehr lohnend und wird von selbst aufhören. Diese Richtung des gesetzlichen Schutzes unmittelbar gegen den Auftraggeber, d. h. gegen den Konkurrenten, ist das wichtigste Merkmal eines Strafschutzes, der zur Abwehr der Werkspionage dienen soll.

Wird nun die heutige in Deutschland bestehende gesetzliche Regelung diesem Erfordernis gerecht? Die eigentlichen Bestimmungen über den Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses finden sich in den §§ 17 ff. des Gesetzes zum Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG.).

Diese Gesetzesstelle sieht nun eigentlich nur vier Tatbestände der Geheimnisverletzung vor, die durch besondere Bestimmungen straf- und zivilrechtlich verboten sind. Darüber hinaus kommt noch die Generalklausel des § 1 UWG. in Betracht, nach welcher Vorschrift bekanntlich jedes Verhalten zivilrechtlich verboten ist und zum Schadensersatz verpflichtet, das gegen die Lauterkeit des geschäftlichen Verkehrs verstößt. Die vier Spezialtatbestände sind die folgenden:

1. Der Verrat eines Betriebsgeheimnisses durch einen Angestellten während der Dauer des Dienstverhältnisses, wenn der Angestellte das Geheimnis vermöge des Dienstverhältnisses erfahren hat (§ 17, I).

2. Der Verrat und die Verwertung des Betriebsgeheimnisses, dessen Kenntnis der Täter durch den Verrat eines Angestellten erlangt hat (§ 17, II).

3. Die erfolgreiche sowie die mißglückte Anstiftung eines Angestellten zum Geheimnisverrat (§ 48 StGB., § 20 UWG.) und schließlich

4. der Verrat und die Verwertung eines Geheimnisses, dessen Kenntnis der Täter auf eine den guten Sitten zuwiderlaufende Weise erlangt hat (§ 17, II UWG.).

Der Vollständigkeit halber mag noch der § 18 des Wettbewerbsgesetzes erwähnt werden, welcher den Ver-

¹⁾ Bekanntlich wird der Patentverletzer gemeinhin verurteilt (und das ist ähnlich bei allen Warenzeichen- und Wettbewerbsprozessen), dem Kläger unter Angabe von Lieferzeit, Preis und Abnehmer genau Rechnung zu legen, und man hat manchmal den Eindruck, daß dieser Rechnungslegungsanspruch das einzige Motiv für den ganzen Prozeß ist.

rat und die Verwertung von Vorlagen, Zeichnungen, Rezepten und dgl. betrifft, die dem Täter im geschäftlichen Verkehr anvertraut sind. Da aber die verratenen Dinge nicht geheim zu sein brauchen, hat diese Vorschrift mit dem Schutze des Geschäfts g e h e i m n i s s e s nicht unmittelbar zu tun.

Von den vier aufgezählten Spezialtatbeständen setzen also drei die Mitwirkung der eigenen Angestellten des betroffenen Unternehmens voraus, eine Voraussetzung, welche durchaus nicht für alle Fälle der Werkspionage zutrifft und keinesfalls etwa als typisch bezeichnet werden kann.

Aber selbst in den besonderen Fällen, in denen eigene Betriebsangehörige des betroffenen Unternehmens an der Spionage beteiligt sind, reichen die gesetzlichen Vorschriften nicht aus, um die eigentlichen Spione zu fassen und damit die Werkspionage wirklich erfolgreich zu bekämpfen. Denn strafbar sind ja nur die u n m i t t e l b a r e n Anstifter der ungetreuen Angestellten, also auch meist nur wieder die Werkzeuge des eigentlichen Feindes; dieser selbst aber nur und erst dann, wenn er die ausgekundschafteten Geheimnisse weiter verrät oder für sich verwertet. Diese letzte Voraussetzung des Weiterverrats der eigenen Verwertung gilt aber auch für den vierten Tatbestand, d. h. die Betriebsspionage ohne Hilfe von Angestellten des bestohlenen Unternehmens. Das Gesetz tritt also erst dann in Aktion, wenn es zu spät ist. Hier ist das österreichische Gesetz einen beachtlichen Schritt weitergegangen. Nach §§ 18 und 19, I des österreichischen Wettbewerbsgesetzes haftet nämlich der Unternehmer schon dann, wenn er ein verbotenes Tun seiner Angestellten und Organe „nicht gehindert“ hat. Eine analoge Bestimmung weist übrigens auch das tschechische Gesetz in seinem § 33 auf.

Praktisch liegen in Deutschland heute die Dinge danach so, daß man sich im allgemeinen immer nur an die untergeordneten Werkzeuge des spionierenden Konkurrenten halten kann. Diese sind aber, wie wir gesehen haben, jederzeit ersetztbar, und ihre Bestrafung bedeutet keineswegs eine wirksame Bekämpfung der Industriespionage. Dagegen ist der gegenwärtige Rechtszustand geeignet, in sozialpolitischer Hinsicht schwere Bedenken zu erregen.

Während nämlich der Unternehmer, der Betriebsgeheimnisse der Konkurrenz ankauf, straflos bleibt, hat man gegenüber Angestellten eine viel strengere Auffassung von den Erfordernissen des lauteren Geschäftsverkehrs. Der ehemalige Angestellte ist, wie jeder Außenstehende, nur strafbar, wenn er das Geheimnis in einer den guten Sitten zuwiderlaufenden Weise erlangt hat. Für sittenwidrig sieht aber die Rechtsprechung bereits jede verbotswidrige Anfertigung von Aufzeichnungen an, auch wenn diese zur Erleichterung der täglichen Arbeit erfolgte. Auf diese Weise geht man dann gegen den Optiker vor, der 37 Jahre lang in dem Betrieb war, um von anderen Fällen hier zu schweigen. Im Falle typischer Werkspionage sieht die Sache aber häufig so aus, daß die Unternehmer sich schließlich einigen, während die von ihnen beauftragten Angestellten zu Gefängnisstrafen verurteilt werden (Norma/Riebe). Auch in dieser Hinsicht ist das österreichische Gesetz der deutschen Regelung voraus; nach § 19 III des österreichischen Wettbewerbsgesetzes ist der Bedienstete straflos, der im Auftrage des Dienstgebers gehandelt hat, wenn ihm wegen seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit nicht zugemutet werden konnte, die Vornahme dieser Handlung abzulehnen. Im tschechischen Gesetz findet sich ebenfalls eine analoge Regelung in §§ 13 III und 31 III.

Diese eigenartige Gestaltung des deutschen Gesetzes ist historisch zu erklären. Ursprünglich dachte man ja eben nur an wirkliche Fabrikationsgeheimnisse, besonders an Geheimerfindungen, denen man, ohne sie zum Patent anmelden zu müssen, möglichst den gleichen Schutz verschaffen wollte, wie ihm ein Patent gewährt. Der Inhaber der Erfindung sollte sie allein benutzen und alle anderen an der Benutzung hindern dürfen. Das mußte, weil eben ein unmittelbares Recht aus einem Patent nicht gegeben war, auf einem juristischen Umweg erreicht werden. Aus der Erwägung, daß eine Erfindung nur der benutzen kann, der sie kennt, kam man zu dem Schluß, man müsse eben das Bekanntwerden der geheimen Erfindung unter allen Umständen verhindern.

Daraus folgt: Man wollte ursprünglich gar keinen Abwehrschutz gegen Industriespionage, sondern man wollte einen Ersatz für den Patentschutz schaffen. Aus diesem Grunde erhielt der Schutz des Betriebsgeheimnisses auch eine ganz andere Richtung als die Abwehr gegen Werkspionage. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Schutz nach allen Seiten gleichmäßig gestaltet werden mußte, wenn er dem Patentschutz möglichst ähnlich sein sollte. Es ist für den Unternehmer ja völlig gleichgültig, wie das Geheimnis bekannt wird. Er ist allein daran interessiert, daß es nicht bekannt wird, und daß nicht andere das Geheimnis benutzen können. Die wissenschaftliche Veröffentlichung ist ihm ebenso unangenehm wie die — geheime oder offenkundige — Verwendung durch einen früheren Angestellten, der sich selbstständig gemacht hat; selbst wenn dieser vielleicht der Erfinder des Verfahrens ist. Eine solche Funktion des Geheimnisschutzes, die dem Unternehmer Ersatz für einen nicht vorhandenen Patentschutz bieten soll, wird also durch ganz andere Umstände beeinträchtigt als allein durch Industriespionage und verlangt daher eine ganz andere Richtung des Schutzes. Der Schutz darf sich nicht gegen den einen Angriff durch Spionage richten; er muß vielmehr von dem Geheimnis als Mittelpunkt gleichsam nach allen Richtungen ausstrahlen, ohne Rücksicht darauf, ob und von wo überhaupt ein Angriff droht. Diese Richtung des Schutzes, die bedingt wird durch diese zweite Funktion, steht also in Gegensatz zu der, an die wir bisher allein dachten und die nur der Abwehr der gefährlichen Spionage dienen soll. Eine derartige „Ausschließlichkeitsfunktion“ kann aber für das Betriebsgeheimnis nicht anerkannt werden. Bei der Diskussion über die Reform des Geheimnisschutzes wird ein Beispiel häufig gebraucht: Der Arbeiter, der das geringwertige Messingtürschild der Fabrik stehle, könne strenger bestraft werden, als wenn er ein wertvolles Betriebsgeheimnis entwende. Dieser Vergleich zeigt deutlich, wogegen man in Wahrheit das Geheimnis schützen will: Gegen Entwendung, gegen Diebstahl, gegen ein Eigentumsdelikt, wobei man das Betriebsgeheimnis als geistiges Eigentum des Unternehmens auffaßt. Das ist aber etwas anderes als die Schaffung eines patentähnlichen Schutzes. Eine solche Institution neben dem Patentschutz würde fernerhin dem Sinn unserer ja gerade im Interesse der Industrie geschaffenen Patent-Gesetzgebung zuwiderlaufen. Sie würde zunächst der Weiterentwicklung und dem technischen Fortschritt, der doch eben auf der Bekanntmachung der neuen Erfindungen beruht, hindernd im Wege stehen; sie würde aber auch dazu führen, ein Patentsurrogat für Dinge zu schaffen, die in Wahrheit nicht patentwürdig sind. Solcher Versuch taucht zwar von Zeit zu Zeit auf; es sei

nur daran erinnert, daß man bis vor kurzem erloschenen Patenten eine Wirkung über ihre Geltungsdauer hinaus dadurch verschaffen wollte, daß man die patentrechtlich erlaubte Benutzung der Erfindung als „sklavischen Nachbau“ angriff und damit in Wahrheit ein „Nachpatent“ schuf. Einer derartigen Funktion des Geheimnisschutzes stehen aber weiter beachtliche Interessen aller derjenigen Personen entgegen, welche von den Geheimnissen auf normale Weise, also z. B. durch ihre Tätigkeit bei dem Unternehmen, Kenntnis erlangt haben. Dieses Interesse geht z. B. bei den Angestellten darauf, sich ständig weiterzubilden und die während der Tätigkeit errungenen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen, von denen sich die sehr wichtige Betriebs erfahrung nicht trennen läßt, zu ihrem weiteren Fortkommen zu benutzen.

Während es also gegenüber der Werkspionage nur ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse, nämlich das des angegriffenen Unternehmens, gibt, stehen bei der Ausschließlichkeitsfunktion dem Interesse des Unternehmens ebenso berechtigte fremde Interessen gegenüber.

3. Hauptteil: Das gesetzgeberische Problem.

Die gesetzgeberische Aufgabe liegt also darin, die Abwehrfunktion des Geheimnisschutzes herauszuarbeiten und durch entsprechende Vorschriften zu sichern. Diesem Erfordernis kann nicht durch eine bloße Verschärfung des geltenden Rechts Genüge getan werden. Sind nun die gegenwärtigen Reformbestrebungen geeignet, dieser gesetzgeberischen Aufgabe gerecht zu werden? Und inwieweit kann man den einzelnen Vorschlägen zustimmen, die gerade im Mittelpunkt der Diskussion stehen.

1. Ein Widersinn des gegenwärtigen Rechtszustandes liegt darin, daß alle Prozesse, die Betriebsgeheimnisse betreffen, in voller Öffentlichkeit verhandelt werden müssen. Zuhörer, Zeugen und Sachverständige haben also die beste Gelegenheit, sich ohne jede Gefahr über die Betriebsgeheimnisse der Konkurrenz zu unterrichten. Die Abschaffung der Öffentlichkeit, wenigstens soweit die Erörterung des Geheimnisses selbst in Frage steht, und die Einführung eines Schweigegebotes für alle Prozeßbeteiligten ist daher ein Vorschlag, dessen Annahme keiner Diskussion bedarf.

2. Die Strafgewalt des deutschen Richters endet an den Grenzen des deutschen Reiches; Taten, die außerhalb der Landesgrenzen begangen werden, bleiben der Verfolgung und Bestrafung des Staates überlassen, in dem sie begangen worden sind. Dieser Grundsatz steht einer wirksamen Bekämpfung jeder zugunsten des Auslandes getriebenen Spionagetätigkeit hemmend im Wege; es kann deswegen unbedenklich dem Vorschlag zugestimmt werden, auch die im Ausland begangene Industriespionage, die sich gegen das Geheimnis eines inländischen Betriebes richtet, in Deutschland unter Strafe zu stellen.

3. Gefordert wird weiter eine strengere Bestrafung des Geheimnisverrats an das Ausland als „wirtschaftlicher Landesverrat“. Eine solche Bestimmung, die sich ja wieder nur gegen die untergeordneten Werkzeuge richtet und daher niemals zu einer wirksamen Bekämpfung ausländischer Werkspionage dienen könnte, ist aber entschieden abzulehnen. Es gibt hundert und aber hundert Arten, die deutsche Volkswirtschaft zu gefährden und zu schädigen, ohne daß hierfür irgendeine Strafandrohung vorgesehen wäre. Weiter: Was ist ein ausländisches Unternehmen? Etwa Opel, Siemens, AEG.?

Welche Beteiligung ausländischen Kapitals genügt? Weiter: Entschließt sich die Leitung des Unternehmens, eines Tages aus freien Stücken das Geheimnis bekanntzugeben, so kann das eine ganz ebensolche Schädigung der deutschen Wirtschaft bedeuten wie der Verrat eines Angestellten; der Unternehmer bliebe aber straflos. Man wird den Urhebern dieses Vorschlags sicherlich nicht den Vorwurf machen können, den Gobineen nach 1870 einmal dahin formulierte:

„Das Wort ‚Vaterland‘ bedeutet heute nichts mehr als das ausschließliche Bestreben, Geld zu verdienen“,

aber die Gefühle, die ein solcher Vorschlag bei der großen Masse des Volkes auslösen muß, charakterisiert Heinrich Mann mit folgenden bitteren Worten, an denen man vielleicht doch nicht achtlos vorübergehen sollte:

„Die Gierigsten gehen weiter. Sie schließen eigenhändig Staatsverträge, setzen sich selbst an die Stelle des Staates. Die Grenzen sind abgeschafft, wenn sie kommen. Sie verkaufen Erfindungen hinüber, die zur Sicherheit ihres Landes gemacht wurden. Für kleine Leute haben sie aber ein früher unbekanntes Verbrechen erfunden: Industrieverrat, den Hochverrat an ihnen.“

4. Vorschlag: Strafbarkeit von Versuch und Ausspähnung. Nicht schon die Auskundschaftung des Betriebsgeheimnisses ist strafbar, sondern erst seine Verwertung oder seine Mitteilung an andere. Es entspricht daher der Abwehrfunktion, wenn man hier einen neuen Straftatbestand schaffen will. Aber man muß den Begriff der Ausspähung näher definieren. Die Ausspähung muß m. E. zwei einschränkende Merkmale haben. Sie muß erstens durch einen Außenstehenden — im Gegensatz zum Betriebsangehörigen — erfolgen, weil nämlich sonst jeder Angestellte, der einen verbotenen Raum betritt oder sich mit Arbeitskollegen über geheime Versuchsarbeiten unterhält, in Gefahr käme, in ein Strafverfahren wegen Ausspähung verwickelt zu werden. Es ist aber nötig, alle Straftatbestände so eng zu fassen, daß die Einleitung eines Strafverfahrens auch nur in wirklich strafwürdigen Fällen möglich ist. Nicht erst in, sondern schon vor dem Verfahren muß diese Feststellung mit Sicherheit getroffen werden können, weil ja nicht erst die Verurteilung, sondern schon der Beginn des Strafverfahrens, Haussuchung, Beschlagnahme, Verhaftung usw. für den Betroffenen die schwersten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen haben kann. Die Ausspähung muß also von einem Außenstehenden ausgehen. Dieser muß weiter entweder in der Absicht handeln, das Geheimnis selbst anzuwenden, oder „im geheimen Auftrag“. Denn andernfalls wäre wieder die Gefahr gegeben, höchst harmlose Unterhaltungen zwischen Studienkollegen beispielsweise, die in verschiedenen Betrieben tätig sind, schon als strafbare Ausspähung aufzufassen.

Man will aber auch den Versuch bestrafen, allerdings aus ganz anderen Gründen. Man will nämlich dann den Verrat an einen „agent provocateur“, der heute straflos ist, treffen. Setzt man statt des feineren französischen Ausdrucks „agent provocateur“ das deutsche Wort „Lockspitzel“, so erkennt man sogleich die Unhaltbarkeit dieses Vorschlags. Es ist ja eine ganz unzutreffende Annahme, der Angestellte, der an einen agent provocateur verrate, sei zum Verrat des Geheimnisses ohnehin entschlossen gewesen; und der Unternehmer habe erst aus diesem Grunde, um das Geheimnis nicht nach außen gelangen zu lassen, einen agent provo-

cateur beauftragt, Verhandlungen anzuknüpfen. Meist ist dieser, wie schon sein Name besagt, gerade der Verführer, der überhaupt erst den verbrecherischen Willen beim Täter erzeugt und diesen zu der Tat erst „verlockt“. So nennt Professor Walter Moede an der Technischen Hochschule in Charlottenburg in einem Aufsatz „Erfahrungen zur Entfernung oder Kaltstellung mißliebiger oder ungeeigneter Betriebsangehöriger“ als viertes Mittel „die Versuchung“. Man soll dem mißliebigen Angestellten durch einen Beauftragten eine Falle stellen, auf die gutgläubig hineinfällt. Dazu bemerkt Moede:

„Dieses System der planmäßigen Versuchung durch Betriebsangestellte wird verschieden beurteilt. Die einen stellen es als unsittlich und unmoralisch hin, während die anderen es als durchaus richtig und angemessen bewerten, da es jedem nur lieb sein könne, seine sittliche und Charakterstärke gegen Anfechtung aller Art zu erweisen.“

Jeder Kommentar hierzu dürfte überflüssig sein, und ich glaube den allseitigen Widerspruch, den dieser Aufsatz erfahren hat, auch zur Begründung dafür anführen zu dürfen, daß ein derartiges Spitzelsystem nicht zur Grundlage einer Strafvorschrift gemacht werden darf.

5. Der wichtigste — und bedenklichste — Vorschlag schließlich: Der Schutz des Betriebsgeheimnisses auch gegen den ehemaligen Angestellten. Heute ist der Verrat einwandfrei erworbener Geheimnisse durch Angestellte bekanntlich nur während der Dauer des Dienstverhältnisses strafbar, während man gegen ehemalige Angestellte nur dann eine Handhabe hat, wenn sie entweder die Kenntnis von den Geheimnissen auf unlautere Weise erworben haben, oder wenn ihr späteres Verhalten als solches unlauter ist. Dabei geht die Rechtsprechung in der Annahme der Unlauterkeit außerordentlich weit und sieht schon die verbotswidrig erfolgte Aufzeichnung von Notizen als unsittlich an. Jetzt will man aber das Geheimnis auch ohne diese Voraussetzung gegen ehemalige Angestellte schützen. Diese Tendenz ist nicht neu; sie ist bereits 1907 anlässlich der Neufassung des Wettbewerbsgesetzes von der Regierung zurückgewiesen worden, und auch der neue Regierungsentwurf lehnt eine solche Bestimmung ab. Mit Recht.

Einmal handelt es sich hier wieder um eine Ausgestaltung des Geheimnisschutzes, die nicht der Abwehrfunktion dient, sondern der Ausschließlichkeitsfunktion. Weiter tritt aber hier der obenerwähnte unüberbrückbare Gegensatz zwischen den Interessen des Unternehmers und der Angestellten und Arbeiter am krassesten in Erscheinung. Die letzteren müssen, daran kann ein ernstlicher Zweifel nicht obwalten, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Betriebserfahrungen, die sie sich während ihrer früheren Tätigkeit erworben haben, unbehindert zu ihrer Ausbildung und ihrem Fortkommen ausnutzen dürfen. Man hat nun versucht, einen Unterschied zu machen zwischen geschützten Betriebsgeheimnissen und erworbenen Betriebserfahrungen; aber dieser Unterschied besteht nur in der Theorie. In den Debatten, die man vor 25 Jahren über das gleiche Thema führte, wurde von einem Kritiker gesagt:

„Wenn man nicht einen Apparat hat, mit dem man alles, was man in einem Geschäft gesehen hat, auslöscht, wenn man herausgeht, ist es gar nicht möglich, in einem anderen Geschäft Geheimnisse zu halten.“

Ich glaube, daß in dem inzwischen verflossenen Vierteljahrhundert ein solcher Apparat auch noch nicht konstruiert worden ist und daß wir heute daher vor eben

denselben Schwierigkeiten stehen wie damals. Es ist aber weiterhin auch falsch, zu sagen, niemand bedürfe der Geheimnisse eines anderen zu seinem Fortkommen. Dieser Satz wird treffend in einem neueren Urteil des OLG. Hamburg widerlegt.

Schließlich würde eine solche Regelung aber den eigenen Interessen der Industrie zuwiderlaufen, indem damit eine gediegene Ausbildung des Nachwuchses unmöglich gemacht würde. Jedes Unternehmen ist doch darauf angewiesen, Angestellte und Arbeiter zu bekommen, die über möglichst reiche und vielseitige Erfahrungen verfügen. Es wäre einfach undenkbar, wenn bei einem Stellungswechsel der Ingenieur oder Chemiker — und wir müssen bedenken, daß gerade infolge der starken Konzentration der Unternehmungen heute auch die leitenden technischen Posten mit Angestellten besetzt sind — so arbeiten sollte, als ob er gerade von der Hochschule käme. Darüber hinaus ist ein Fortschritt der gesamten Technik undenkbar ohne die freie Benutzung der praktischen Betriebserfahrung, die im eigenen Unternehmen oder in den Diensten einer fremden Firma in jahre- und jahrzehntelanger Arbeit gesammelt wurde.

Hinzu kommt noch ein nicht zu unterschätzendes Moment, das die Reformvorschläge offenbar nicht in Rechnung stellen: Der psychische Druck, dem alle Arbeitnehmer zwangsläufig ausgesetzt wären, würden die Vorschläge Gesetz werden, wird Folgen haben, vor denen nicht ernstlich genug gewarnt werden kann, nämlich die Vernichtung der Arbeitsfreudigkeit. Der Kampf um die Arbeitsfreudigkeit wird sonst von den Unternehmern in ihrem eigensten Interesse in stetig wachsendem Ausmaß geführt. Hier droht die Gefahr, mit einem Schlag alles bisher Erreichte zu vernichten. Was das bedeutet, kann man nur ermessen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß es heute ja fast überall Angestellte sind, welche die wertvolle Erfinderarbeit in den Unternehmungen leisten.

Als auf der Hauptversammlung in Dresden vor drei Jahren Geheimrat D e g e n seinen Vortrag über Fabrikspionage und Geheimnisverrat mit einem Appell schloß, statt Gesetzesänderungen zu fordern, lieber die unreine Gesinnung in den Kreisen der Unternehmer selbst zu bekämpfen, fand er keinen ungeteilten Beifall. Ich darf wohl unterstellen, daß diese Ablehnung nicht etwa auf eine falsch verstandene Unternehmersolidarität zurück-

zuführen war (indem man es nach ungeschriebenen Gesetzen vielleicht für unfair hielt, gegen den Konkurrenten mit derselben Schärfe vorzugehen wie gegen seine Beauftragten), sondern auf berechtigte Zweifel an der Wirkung eines bloßen Appells.

Aus diesem Grunde halte auch ich allerdings eine Gesetzesänderung für nötig. Wie muß diese aussehen? Zunächst eine Einschränkung des geschützten Betriebsgeheimnisses auf die wirklich wertvollen Fabrikationsgeheimnisse, Geheimverfahren usw. Von den sodann zur Diskussion stehenden Reformvorschlägen sind drei zweckdienlich und annehmbar: Der Ausschluß der Öffentlichkeit im Verfahren, die Bestrafung der im Ausland begangenen Tat und die Strafbarkeit der Auskundschaftung. Dazu müssen aber noch zwei wichtige Ergänzungen hinzukommen. Einmal muß eine ähnliche Regelung getroffen werden wie in Österreich, damit man den Unternehmer, der Werkspionage treiben läßt und die Früchte daraus zieht, den wahren Feind, nicht nur dann treffen kann, wenn er selbst unmittelbar als Täter oder Anstifter gefaßt werden kann, sondern auch in sonstigen Fällen. Die zweite notwendige Ergänzung ergibt sich aus der intensiven Zusammenfassung der deutschen chemischen Industrie, die daher besonders durch ausländische Spionage gefährdet ist. Dem läßt sich aber wirksam nur auf eine Art und Weise abhelfen, nämlich durch internationale Abmachungen. Allerdings müßte man dann endgültig mit der Einstellung brechen, die man gegenüber der militärischen Spionage vielfach noch heute findet, daß sie nämlich nur dem andern verboten sei. Es bedarf vielmehr einer von der allgemeinen Zustimmung getragenen Rechtsanschauung, daß jede Werkspionage ein schimpfliches und verwerfliches Verbrechen ist. Ich glaube, daß es dann nicht unmöglich sein dürfte, wenigstens die bedeutendsten europäischen und überseeischen Industriestaaten zum Abschluß und zur Durchführung eines solchen Abkommens zu bewegen. Nicht eine Verschärfung des bestehenden Rechtszustandes, sondern nur eine durchgreifende Reform, die notfalls auch den Mut zur Unpopulärheit aufbringt, kann dem in Wahrheit schutzwürdigen Betriebsgeheimnis den einzigen berechtigten Schutz geben: „Den Schutz gegen die Industriespionage!“

[A. 92.]

Verfahren zur Herstellung von hohlen Kunstfasern.

Von Prof. Dr. M. HESSENLAND und Dr. F. FROMM,

Technologisch-warenkundliches Institut der Handelshochschule zu Königsberg i. Pr.

Vorgetragen von F. Fromm in der Fachgruppe für Chemie der Farben- und Textilindustrie auf der Hauptversammlung des V. d. Ch. in Wien am 27. Mai 1931.

(Eingeg. 27. Mai 1931.)

Die zur Herstellung hohler Fäden nach dem Naßspinnverfahren bisher beschriebenen Methoden lassen sich in zwei große Gruppen ordnen. Das Prinzip der ersten dieser beiden Gruppen ist, in dem Faden fortlaufend Blasen inerter Gase zu erzeugen. Die von uns untersuchten Fäden dieser Art wiesen aber keinen durchgehenden Hohlraum auf, die Größe und Verteilung der Gasblasen war ungleichmäßig (s. Abb. 1), und einzelne Fäden enthielten überhaupt keine Gasblasen. Man hat versucht, nachträglich die Gasblasen zu erweitern¹⁾, ist aber auf diesem Wege nicht zu einem vollständig hohlen Faden gekommen.

Gegenüber den Fäden der ersten Gruppe bietet der durchgehend hohle Faden den Vorteil des geringsten spezifischen Gewichts und der geringsten Wärmedurch-

lässigkeit. Solche durchgehend hohlen Fäden sind gemäß den Patentschriften nach Verfahren ähnlich denen der Gummischlauchfabrikation hergestellt worden, indem man die Spinnmasse über einen heißen Dorn preßte²⁾ oder aus einer ringförmigen Düse in das Fällbad treten ließ³⁾. Die Herstellung solcher durchgehend hohler Fäden erfordert bisher eine komplizierte Apparatur.

Ausgehend von ganz einfachen Vorlesungsversuchen über das Spinnen von Kunstseide, ergab sich für uns das Bedürfnis, auch Hohlfäden im Vorlesungsversuch herzustellen. Es ist uns dabei gelungen, einen grundsätzlich neuen Weg zur Herstellung solcher durchgehend hohlen Fäden zu finden. Wir versuchten, den normalen

¹⁾ Franz. Pat. 430 939.

²⁾ Engl. Pat. 17 495, 1914; D. R. P. 247 418, 367 972, 513 241, 513 242.